

Organisationsreglement (OgR)

für

Schulgemeindeverband

Graben-Berken

Fassung: Oktober 2003

Inhaltsverzeichnis

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
ORGANISATION	4
ALLGEMEINES.....	4
VERBANDSGEMEINDEN.....	4
SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG.....	4
SCHULKOMMISSION.....	6
DAS RECHNUNGSPRÜFUNGSORGAN	7
PERSONAL	7
KOMMISSIONEN.....	7
POLITISCHE RECHTE	8
INITIATIVE.....	8
PETITION	9
VERFAHREN AN DER SCHULGEMEINDEVERSAMMLUNG	9
ALLGEMEINES.....	9
ABSTIMMUNGEN.....	10
WAHLEN.....	11
ÖFFENTLICHKEIT, PROTOKOLLE	14
AUSSTAND, SORGFALTSPFLICHTEN, VERANTWORTLICHKEIT	14
FINANZIELLES, HAFTUNG	15
AUSTRITT, AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION	15
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	16
AUFLAGEZEUGNISSE	17
ANHANG I: STÄNDIGE KOMMISSIONEN	18
ANHANG II: VERWANDTENAUSSCHLUSS	19

Allgemeine Bestimmungen

Name/Sitz	<p>Art. 1 ¹ Unter dem Namen Schulgemeinde Graben-Berken besteht ein Gemeindeverband i.S. des kantonalen Gemeindegesetzes.</p> <p>² Sitz des Verbandes ist Graben.</p> <p>³ Zuständig ist das Regierungsstatthalteramt Wangen a. A.</p>
Zweck	<p>Art. 2 Dem Verband obliegt das Primar- und Realschulwesen nach kantonalen Vorschriften.</p>
Mitgliedschaft	<p>Art. 3 ¹ Mitglieder des Verbandes sind die Gemeinden Graben und Berken.</p> <p>² Der Verband kann weitere Gemeinden aufnehmen.</p> <p>³ Treten weitere Gemeinden bei, passt das zuständige Organ dieses Reglement soweit erforderlich den neuen Verhältnissen an.</p>
Pflichten der Verbandsgemeinden	<p>Art. 4 ¹ Die Verbandsgemeinden stellen dem Verband alle Informationen zur Verfügung, welche dieser zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt.</p> <p>² Der Verband kann zu diesem Zweck im Verbandsgebiet selbst Erhebungen anordnen und durchführen.</p> <p>³ Die Verbandsgemeinden unterstützen den Verband in der Erfüllung seiner Aufgaben, namentlich dadurch, dass sie die Daten der zu erwartenden Schülerzahlen bekannt geben.</p>
Information	<p>Art. 5 ¹ Der Verband informiert aktiv über seine Tätigkeit und über geplante Vorhaben.</p> <p>² Er stellt den Verbandsgemeinden den nachgeführten Finanzplan bis Ende September zur Kenntnis zu.</p>
Form der Mitteilungen	<p>Art. 6 ¹ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden erfolgen schriftlich.</p> <p>² Bekanntmachungen zuhanden der Öffentlichkeit erfolgen im Amtsanzeiger des Amtes Wangen a.A.</p> <p>³ Der Verband kann Mitteilungen mittels anderen Medien machen.</p>

Organisation

Allgemeines

Organe	Art. 7 Die Organe des Verbands sind: a) die Verbandsgemeinden b) die Schulgemeindeversammlung c) die Schulkommission d) das Rechnungsprüfungsorgan e) Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind f) das zur Vertretung des Verbands befugte Personal
--------	--

Verbandsgemeinden

Befugnisse	Art. 8 ¹ Die Verbandsgemeinden beschliessen: a) Zweckänderungen b) wesentliche Änderungen der Kostenverteilung c) eine Beschlussfassung in allen Verbandsgemeinden ist erforderlich für Kreditbewilligungen für bauliche Arbeiten und Anschaffungen, Genehmigungen von Verträgen dinglicher Rechte und Lasten, sowie über Darlehensaufnahmen, wenn der Betrag im Einzelfall die Summe von Fr. 100'000.—übersteigt. ² Geschäfte gemäss Abs. 1 sind angenommen, wenn sämtliche Verbandsgemeinden zustimmen.
Verfahren	Art. 9 ¹ Die Schulkommission legt die Abstimmungsfrage fest und stellt Antrag. ² Die Schulkommission teilt diese Anträge den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden schriftlich mit. ³ Der Gemeinderat unterbreitet die Abstimmungsfrage dem zuständigen Gemeindeorgan unverändert. ⁴ Die Verbandsgemeinden beschliessen innert sechs Monaten.

Schulgemeindeversammlung

Stimmrecht	Art. 10 ¹ Mündige Bürgerinnen und Bürger, die in einer Verbandsgemeinde Wohnsitz haben, sind stimmberechtigt.
Einberufung und Einladung	Art. 11 ¹ Die Schulkommission beruft die Schulgemeindeversammlung ein - im Frühling zur Genehmigung der Schulgemeinderechnung - im Herbst zur Beratung und Genehmigung des Voranschlages der laufenden Rechnung - innert 90 Tagen, wenn 1/10 der Stimmberechtigten dies schriftlich

verlangt

² Die Schulkommission kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Die Schulkommission ermöglicht der Bevölkerung durch Publikation im Amtsanzeiger der Versammlung beizuwohnen.

Zuständigkeiten
1. Wahlen

Art. 12 Die Schulgemeindeversammlung wählt:

- a) Den Präsidenten der Versammlung und der Schulkommission in einer Person und die weiteren Mitglieder der Schulkommission
- b) Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans, jede Gemeinde hat Anrecht auf je einen Sitz
- c) Die Mitglieder von ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.

2. Sachgeschäfte

Art. 13 Die Schulgemeindeversammlung beschliesst:

- a) Die Aufnahme neuer Verbandsgemeinden und die Modalitäten des Beitritts
- b) Änderungen des Organisationsreglements. Vorbehalten bleibt Art. 8 Abs. 1
- c) Die Auflösung des Verbands
- d) Reglemente.
- e) Soweit Fr. 20'000.-- übersteigend:
 - Neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung von Verbandsaufgaben auf Dritte
- f) Den Voranschlag der laufenden Rechnung
- g) Die Jahresrechnung

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 14 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist 5 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite
a) zu neuen Ausgaben

Art. 15 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer die Schulkommission.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 16 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst die Schulkommission.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit der Schulkommission für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 17 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich der Verband Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn der Verband bereits verpflichtet ist, kann die Schulgemeindeversammlung abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche des Verbands gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

Schulkommission

Zusammensetzung

Art. 18 ¹ Die Schulkommission besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7 Mitgliedern, wovon 5 aus Graben und 2 aus Berken sein müssen.

Beschlussfähigkeit

Art. 19 ¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

² Die Schulkommission kann Beschlüsse auf dem Zirkularweg fassen, wenn alle Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Zuständigkeiten

Art. 20 ¹ Die Schulkommission führt den Verband, plant dessen Entwicklung und koordiniert die Geschäfte.

² Sie bestimmt die Organisation der Verbandsverwaltung. Sie regelt durch Verordnung insbesondere

a) die Organisation der Schulkommission

b) die Einladung und das Verfahren für die Schulkommissionssitzungen

c) die Verfügungsbefugnis der in einem Dienstverhältnis zum Verband stehenden Personen

d) die Unterschriftsberechtigung

³ Sie nimmt darüber hinaus alle Zuständigkeiten wahr, die nicht nach diesem Reglement, durch Vorschriften des übergeordneten Rechts oder durch Delegation im Rahmen der Verordnung gemäss Abs. 2 anderen Organen zugewiesen sind.

Amtszeitbeschränkung

Art. 21 ¹ Die Amtszeit ist auf 3 Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist erst nach vier Jahren möglich.

² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

Das Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz **Art. 22**¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 2 Mitgliedern.

² Die Schulgemeindeversammlung wählt die Mitglieder. Sie kann anstelle der Rechnungsprüfungskommission eine externe Revisionsstelle für die Dauer von vier Jahren einsetzen, sofern nicht genügend befähigte Kandidatinnen und Kandidaten für eine Kommission zur Verfügung stehen.

³ Das Gemeindegesetz und die Gemeindeverordnung umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz ⁴ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Schulgemeindeversammlung.

Personal

Grundsatz **Art. 23**¹ Das Personal wird privatrechtlich nach Obligationenrecht angestellt.

² Die Schulkommission regelt die Rechte und Pflichten jeweils im Vertrag..

Kommissionen

Ständige Kommissionen **Art. 24**¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Die Schulkommission kann in ihrem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen **Art. 25**¹ Die Schulgemeindeversammlung oder die Schulkommission können zur Behandlung von einzelnen Geschäften aus ihrem Zuständigkeitsbereich nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt die Aufgaben, die Zuständigkeiten, die Organisation und die Zusammensetzung.

Politische Rechte

Initiative

- Initiative **Art. 26** ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in die Zuständigkeit der Verbandsgemeinden oder der Schulgemeindeversammlung fällt.
- Gültigkeit ² Die Initiative ist gültig, wenn sie
- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten im Verbandsgebiet unterzeichnet ist,
 - innert der Frist nach Art. 27 eingereicht ist,
 - entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
 - eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
 - nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
 - nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.
- Einreichung **Art. 27** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist der Schulkommission schriftlich anzuzeigen.
- ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung bei der Schulkommission einzureichen.
- ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
- Ungültigkeit **Art. 28** ¹ Die Schulkommission prüft, ob die Initiative gültig ist.
- ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 26 Abs. 2 verfügt die Schulkommission die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Sie hört das Initiativkomitee vorher an.
- Behandlungsfrist **Art. 29** Über die Initiative beschliessen
- die Verbandsgemeinden innert zwölf Monaten,
 - die Schulgemeindeversammlung innert sechs Monaten seit Einreichung.
- Zuständigkeit bei Ablehnung durch die Schulgemeindeversammlung **Art. 30** ¹ Lehnt die Schulgemeindeversammlung eine Initiative ab, so unterbreitet die Schulkommission dieselbe den Verbandsgemeinden.
- ² Für das Verfahren gilt Art. 9 dieses Reglements sinngemäss.

Petition

Petition	Art. 31 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Verbandsorgane zu richten. ² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.
----------	--

Verfahren an der Schulgemeindeversammlung

Allgemeines

Einberufung	Art. 32 ¹ Die Schulkommission gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung wenigstens 30 Tage vorher im Amtsanzeiger bekannt.
Traktanden	Art. 33 ¹ Die Schulgemeindeversammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen. ² Sie kann beschliessen, dass nicht traktandierte Geschäfte für eine nächste Schulgemeindeversammlung traktandiert werden.
Rügepflicht	Art. 34 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht.
Eröffnung	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Schulgemeindeversammlung, – klärt ab, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind und sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen. – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern
Eintreten	Art. 36 Die Schulgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Schulgemeindeversammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag	<p>Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.</p> <p>³ Nimmt die Schulgemeindeversammlung diesen Antrag an, haben einzig noch</p> <ul style="list-style-type: none">– die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,– die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und– wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.
Abstimmungen	
Allgemeines	<p>Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will,– erläutert das Abstimmungsverfahren und– gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	<p>Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.</p> <p>² Die Präsidentin oder der Präsident</p> <ul style="list-style-type: none">– unterbricht wenn nötig die Schulgemeindeversammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,– erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,– lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,– fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und– lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	<p>Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: “Wer ist für Antrag A?” - “Wer ist für Antrag B?” Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.</p> <p>² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).</p> <p>³ Die Sekretärin oder der Sekretär schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.</p>
Schlussabstimmung	<p>Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die berei-</p>

nigte Vorlage vor und fragt: "Wollt Ihr diese Vorlage annehmen?"

Form	<p>Art. 43 ¹ Die Schulgemeindeversammlung stimmt offen ab.</p> <p>² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.</p>
Stimmgleichheit	<p>Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt er/sie zudem den Stichentscheid.</p>
Konsultativabstimmung	<p>Art. 45 ¹ Die Schulgemeindeversammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.</p> <p>² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.</p> <p>³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen.</p>
Wahlen	
Wählbarkeit	<p>Art. 46 Wählbar sind</p> <ul style="list-style-type: none">- in die Schulgemeindeversammlung die mündigen Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden,- in die Schulkommission die mündigen Bürgerinnen und Bürger der Verbandsgemeinden,- in Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigten Personen
Unvereinbarkeit	<p>Art. 47 ¹ Das Personal darf nicht dem ihm unmittelbar übergeordneten Organ angehören, wenn es aufgrund seines Beschäftigungsgrads nach dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge obligatorisch zu versichern ist.</p> <p>² Die Schulkommission stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.</p> <p>³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig der Schulkommission, einer Kommission oder dem Personal angehören.</p>
Verwandtenausschluss	<p>Art. 48 Der Verwandtenausschluss für die Schulkommission und das Rechnungsprüfungsorgan ist im Anhang II geregelt.</p>
Amtsdauer	<p>Art. 49 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.</p>
Wahlvorschläge	<p>Art. 50 ¹ Die Schulkommission gibt die Wahlen mindestens 40 Tage vor dem Wahltag im Amtsanzeiger des Amtes Wangen a.A. bekannt.</p>

Gleichzeitig veröffentlicht sie den Termin für die Einreichung der Wahlvorschläge.

² Die Wahlvorschläge sind bis zum 20. Tag vor dem Wahltag der Schulkommission einzureichen.

³ Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

⁴ Die Wahlvorschläge müssen Familien- und Vornamen, Geburtsjahr, Beruf und Wohnadresse sowie die unterschriftliche Zustimmung der Vorgeschlagenen enthalten.

⁵ Die Vorschläge werden bis 10 Tage vor der Versammlung öffentlich aufgelegt.

Wahlverfahren

Art. 51

- a) Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Wahlvorschläge bekannt. Die Schulkommission und die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.
- b) Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c) Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d) Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Schulgemeindeversammlung geheim.
- e) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Sekretärin oder dem Sekretär der Schulgemeinde.
- f) Die Stimmberechtigten dürfen
 - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
 - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52),
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und
 - ermitteln das Ergebnis (Art. 54 und 55).

Ungültiger Wahlgang

Art. 52 Die Präsidentin oder der Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Zettel

Art. 53 Ein Zettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen

Art. 54 ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf einem Zettel steht oder

– überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Sekretärin oder der Sekretär streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung

Art. 55 ¹ Die Zahl der gültigen Zettel wird halbiert. Die nächsthöhere, ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang

Art. 56 ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.

Minderheitenschutz

Art. 57 Die Bestimmungen des Gemeindeggesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los

Art. 58 Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Öffentlichkeit, Protokolle

Schulgemeindeversammlung

Art. 59 ¹ Die Schulgemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Schulgemeindeversammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder –übertragungen entscheidet die Schulgemeindeversammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Schulkommission und Kommissionen

Art. 60 ¹ Die Sitzungen der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse der Schulkommission und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Protokollführung

Art. 61 ¹ Über die Verhandlungen der Schulgemeindeversammlung, der Schulkommission und der Kommissionen ist ein Protokoll zu führen. Es muss Ort, Datum, Zeit und Dauer der Verhandlungen, die Teilnehmenden sowie die Anträge mit Begründungen und die Beschlüsse enthalten.

² Das Protokoll wird an der nächsten Versammlung bzw. Sitzung genehmigt und von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und der Protokollführenden oder dem Protokollführenden unterzeichnet.

³ Die Protokolle der Schulgemeindeversammlung sind öffentlich. Die Protokolle der Schulkommission und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

Ausstand, Sorgfaltspflichten, Verantwortlichkeit

Ausstand

Art. 62 ¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Die Ausstandspflicht der Verwandten und gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreter richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht in der Schulgemeindeversammlung.

Sorgfaltspflichten und Verantwortlichkeit

Art. 63 ¹ Die Mitglieder der Verbandsorgane und das Verbandspersonal erfüllen ihre Aufgaben gewissenhaft und sorgfältig.

² Die Organe und das Personal des Verbands sind der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellt. Die Schulkommission ist Disziplinarbehörde für das Verbandspersonal.

³ Im übrigen richten sich die disziplinarische und vermögensrechtliche Verantwortlichkeit nach dem Gemeindegesetz.

Finanzielles, Haftung

Allgemeines

Art. 64 Die Schulkommission plant und führt den Finanzhaushalt nach den Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Beiträge der Verbands-

gemeinden
Kostenverteilung

Art. 65 Der Aufwandüberschuss wird im Verhältnis zur Schülerzahl auf die Verbandsgemeinden verteilt, wobei immer der kantonale Stichtag massgebend ist. Gemeinden, welche in einem Jahr keine Schüler in die Schule schicken, bezahlen die Hälfte des jeweils auf einen Verbandschüler entfallenden Kostenanteils als Wartegeld.

An Investitionen und deren Folgekosten (Abschreibungen und Zinsen) zahlt die Einwohnergemeinde Graben vier Fünftel und die Einwohnergemeinde Berken einen Fünftel.

Haftung

Art. 66 ¹ Für die Verbandsschulden haftet das Verbandsvermögen.

² Austretende Verbandsgemeinden haften während fünf Jahren ab Austritt anteilmässig (Art. 65) für die zur Zeit des Austritts bestehenden Schulden.

³ Im Fall der Auflösung des Verbands haften die Verbandsgemeinden Dritten gegenüber nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes. Für das Verhältnis der Verbandsgemeinden unter sich gilt Art. 68 Abs. 3.

Austritt, Auflösung und Liquidation

Austritt

Art. 67 ¹ Der Austritt aus dem Verband erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Jahren auf Ende eines Schuljahres (31. Juli).

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Anteile am Verbandsvermögen oder auf Rückerstattung geleisteter Beiträge.

Auflösung

Art. 68 ¹ Der Verband wird aufgelöst

a) durch Beschluss von mindestens drei Viertel der in der Schulgemeindeversammlung vertretenen Stimmen oder

b) dadurch, dass alle Verbandsgemeinden oder alle bis auf eine austreten.

² Die Liquidation obliegt der Schulkommission.

³ Ein Vermögens- oder Schuldenüberschuss wird den Verbandsgemeinden im Verhältnis ihrer Beiträge während den fünf vorangehenden Jahren zugewiesen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 69 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt mit der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 3. Mai 1996 auf.

Die Einwohnergemeindeversammlung von Graben vom 3. Dezember 2003 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

Die Einwohnergemeindeversammlung von Berken vom nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Der Sekretär:

.....

.....

Auflagezeugnisse

Der Gemeindeschreiber von Graben hat dieses Reglement vom 3.11.03 bis 2.12.03 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. vom bekannt.

Ort, Datum

Der Sekretär:

Der Gemeindeschreiber von Berken hat dieses Reglement vom bis (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. vom bekannt.

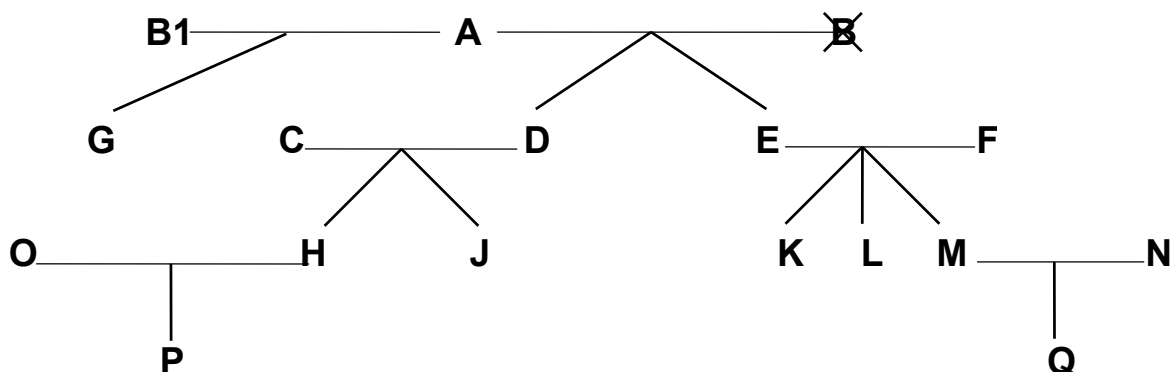
Ort, Datum

Der Sekretär:

Anhang I: ständige Kommissionen

Zurzeit besteht nebst der Rechnungsprüfungskommission keine weitere ständige Kommission.

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende: — = Ehe
 | = Abstammung
 X = verstorben

Dem <i>Schulkommission</i> dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern – Kinder	A mit D und E; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern – Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Schulkommissions,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Verbandspersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert oder verheiratet sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.